

Der Schutz des Verbrauchers dahingehend, daß das von ihm gekaufte Erzeugnis qualitativ und quantitativ allen Ansprüchen entspricht, ist nur dann gegeben, wenn die Produktion in dazu geeigneten Betrieben durchgeführt wird. Über die Eignung des Betriebes entscheidet allein der Magistrat der Stadt Berlin, Abteilung für Ernährung, in Gemeinschaft mit der Abteilung Handel und Handwerk und der Abteilung Wirtschaft sowie der Gewerkschaft und Vertretern der zuständigen Industriezweige.

Berlin, den 14. Januar 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Ernährung

i. A.: Mummert

Abt. für Handel und Handwerk

i. A.: Hebestreit

Abt. für Wirtschaft

i. V.: Dusiska

Preise für Jungbier
im Gebiet der Stadtverwaltung Berlin

Der Verkaufspreis für Jungbier (Braunbier) mit einem Stammwürzegehalt von 1,8 bis 2% an Verbraucher wird mit sofortiger Wirkung auf

35,— RM/hl oder 0,35 RM/l

festgesetzt. Der Preis versteht sich ab Herstellerbetrieb bei Selbstabholung durch den Verbraucher und schließt die Biersteuer (4,33 RM) und den Aufbauszuschlag (4,— RM) im Gesamtbetrag von 8,33 RM/hl ein.

Wird das Jungbier durch Bierverleger dem Verbraucher „frei Haus“ geliefert, erhöht sich der Verkaufspreis auf

40,— RM/hl oder 0,40 RM/l.

Der Preis schließt die Steuern sowie sämtliche Kosten des Verlegers, den Verdienst, die Rollgelder usw., ein.

Berlin, den 24. Januar 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Preisamt

Resch

Preise für Weißbier
im Gebiet der Stadtverwaltung Berlin

Der Abgabepreis der Berliner Weißbierbrauereien für Weißbier mit einem Stammwürzegehalt von 5 ‰ wird mit sofortiger Wirkung auf

58,— RM je hl

festgesetzt. Der Preis, versteht sich ab Brauerei und

schließt die Biersteuer (10,70 RM) und den Aufbauszuschlag (14,— RM) im Gesamtbetrag von 27,40 RM je hl ein.

Der Abgabepreis für Weißbier in Flaschen (1 Flasche = 0,33 l) beträgt

78,— RM je hl oder 0,26 RM je Flasche.

Der Preis schließt die Abfüllkosten, die Kosten und den Verdienst des Verlegers, die Steuern usw., ein.

Berlin, den 24. Januar 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Preisamt

Resch

Verfall der Lebensmittelkarten Mr Januar 1946

Für eine Warenbestandsaufnahme, die die Besatzungsbehörden angeordnet haben, bleiben alle Lebensmittelgeschäfte des Kleinhandels (auch Bäckereien und Fleischereien) am Mittwoch und Donnerstag, dem 30. und 31. Januar d. J., geschlossen. Die Frischmilchversorgung für Kleinstkinder und für werdende (stillende) Mütter wird auch an diesen Tagen durch eine zweistündige Öffnungszeit nach Eintreffen der Milch sichergestellt.

In Gaststätten, Betriebsküchen usw. können, soweit geöffnet, Januar-Abschnitte der Lebensmittelkarten auch am 30. und 31. Januar abgegeben werden.

Die Lebensmittelkarten für Januar verfallen mit Ende des Monats (praktisch also am 29. d. M.). Vom Verfall sind ausgeschlossen:

- die Teeabschnitte sämtlicher Karten bis einschließlich Januar 1946,
- die Abschnitte des Berliner Bezugsausweises — 2. und 3. Ausgabe —, sie gelten bis zu den im Einzelfalle von den zuständigen Stellen festgesetzten Terminen.

Im Zusammenhang hiermit wird nochmals darauf hingewiesen, daß ein Vorgriff auf die Februar-Lebensmittelkarten (und auf die Lebensmittelkarten überhaupt) nicht gestattet ist.

Unter das Vorgriffsverbot fällt nach wie vor auch die Annahme von April- und Mai-Abschnitten der Kartoffelkarte in Gaststätten, Betriebsküchen usw. sowie in den Kleinhandelsgeschäften.

Berlin, den 26. Januar 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Ernährung

i. V.: Dr. Düring

Städt. Energie- und Versorgungsbetriebe,

Stadtentwässerung

Nachtrag zu der Ordnung für den Anschluß an die Stadtentwässerung und für die Erhebung von Anschluß- und Entwässerungsgebühren vom 5. November 1937 (Amtsblatt der Reichshauptstadt Berlin Nr. 48 vom 28. November 1937)

Auf Grund der in der Einleitung zu obengenannter Ordnung angeführten gesetzlichen Bestimmungen wird für das Gebiet der Stadt Berlin folgender Nachtrag erlassen:

§ 1

Der dritte und vierte Absatz des § 9 werden aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Entwässerungsgebühr ist mit der Zustellung der Zahlungsaufforderung (Veranlagung) fällig und innerhalb 5 Tagen zu zahlen, falls nicht sofortige Zahlung an den Gelderheber geleistet wird. Sie wird sowohl im Geschäftsbereich der Berliner Städtischen Wasserwerke als auch der Charlottenburger Wasser-